OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500818/8/KH

Datum:
Linz, 9. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H D, vertreten durch N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 21. Juli 2023, GZ: STEYR/923020000507/23, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird sowie die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 1500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 300 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juli 2023, GZ: STEYR/923020000507/23, verhängte der Magistrat der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) über H D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) und 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Tage 8 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 13.04.2023
Ort: x

Sie haben vor dem 1 3.04.2023 in x, Grundstücks Nr.: x/x, KG x, gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vorgefunden 2 Autowracks (1x blauer Mercedes Sprinter und 1x dunkelgrüner Chrysler

2. Datum/Zeit: 13.04.2023
Ort: x

Sie haben in x, Grundstücks Nr.: x/x, KG x, nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Am 13.04.2023 wurde folgender Abfall vorgefunden diverse Elektrogeräte, diverse Möbelstücke, Lebensmittel, Altreifen, diverse Spannringfässer und andere Gegenstände.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 1 5 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004

2. § 79 Abs. 2 Ziffer 3 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Chrysler zwar betriebsunfähig, jedoch vor geraumer Zeit schon von ihm abgepumpt worden sei und über keinerlei Treibstoff im Fahrzeug verfüge. Gleiches gelte für den Mercedes, welcher fachkundig repariert werde. Der Kühlschrank sei verkauft, jedoch noch nicht abgeholt worden. Die restlichen Gegenstände seien

nicht gefährliche Abfälle, die keinerlei Gefahr darstellen würden. Sämtliche Gegenstände würden nur vorübergehend vor Ort aufbewahrt. Auch subjektiv könne dem Bf kein Vorwurf gemacht werden, da er nicht davon ausgegangen sei, dass es sich um Abfälle gehandelt habe und auch ein durchschnittlicher Mensch davon nicht ausgehen müsse. Außerdem sei eine Entfernung und Reparatur ohnedies beabsichtigt. Die Erteilung einer Abmahnung hätte vorliegend ausgereicht.
Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 14. Dezember 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter RA Dr. N sowie für die belangte Behörde Mag. S und als Sachverständiger Ing. R erschienen sind.

5. Zuvor waren vom Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde Lichtbilder vom Lokalaugenschein am 13. April 2023 (vorgeworfener Tattag) angefordert worden, wobei in der Folge vier Lichtbilder vom 13. April 2023 sowie ein Konvolut an Lichtbildern von einem im Oktober 2023 durchgeführten Lokalaugenschein vorgelegt wurden. Diese wurden dem Bf und seinem Rechtsvertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

In der mündlichen Verhandlung wurden von der belangten Behörde weitere Lichtbilder vom Lagerort, angefertigt bei einem Lokalaugenschein am 25. Februar 2022, vorgelegt. Auf diesen sind die beiden unter Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses genannten beiden Fahrzeuge am Lagerort in derselben Position, in der sie am 13. April 2023 vorgefunden wurden, zu sehen.

Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung ein abfalltechnisches Gutachten vom 16. März 2018, GZ: UBAT-2014-215928/9, betreffend einen am selben Tag durchgeführten Lokalaugenschein samt Fotobeilage von der belangten Behörde vorgelegt. Darüber hinaus wurde von der belangten Behörde ein Anschreiben des abfalltechnischen Amtssachverständigen (Amt der Oö. Landesregierung, Abt. UBAT) vom 13. Jänner 2015, GZ: UBAT-2014-215928/3, betreffend einen am 10. Dezember 2014 durchgeführten Lokalaugenschein vorgelegt, diesem Anschreiben ebenso liegt eine Fotobeilage bei. Ein separates abfalltechnisches Gutachten wurde über diesen Lokalaugenschein nicht erstellt.
Nach Durchsicht der Fotobeilagen bzw. des Gutachtens vom 16. März 2018 wurde eruiert und vom Bf bestätigt, dass es sich bei dem blauen Mercedes Sprinter um

das Fahrzeug handelt, das auf den Lichtbildern Nr. 94 und 95 in der Fotobeilage betreffend den Lokalaugenschein am 10. Dezember 2014 ersichtlich ist. Das Fahrzeug wurde im Gutachten vom 16. März 2018 unter Z. 7 erwähnt.

Betreffend den dunkelgrünen Chrysler Voyager konnte nicht eruiert werden, ob es sich dabei um das im Gutachten vom 16. März 2018 unter Z. 2 oder Z. 8 enthaltene Fahrzeug handelt (beide hatten die gleiche Bezeichnung), diesbezüglich konnte auch der Bf keine Auskunft geben.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einem Lokalaugenschein der belangten Behörde am 13. April 2023 wurde (u.a.) festgestellt, dass auf der Liegenschaft x, ein blauer Bus, Marke Mercedes sowie ein dunkelgrüner PKW, Marke Chrysler Voyager gelagert wurden.

1 blauer Bus, Marke Mercedes:
Das Fahrzeug befand sich beim Lokalaugenschein am 13. April 2023 in unveränderter Position im Vergleich zum Lokalaugenschein am 25. Februar 2022. Die Begutachtungsplakette des Fahrzeugs ist im September 2013 abgelaufen. Das Fahrzeug ist an der Schiebetür unten stark angerostet und die Fahrerkabine bis zur Fahrzeugdecke mit diversen Gegenständen, u.a. Schachteln, Tafeln, Papier- und Plastikteilen völlig ungeordnet gefüllt. Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Hochwasserabflussbereich gelagert.

Nach Angaben des Bf hatte er Motoröl und Bremsöl abgelassen, „etwas“ Treibstoff befand sich zur Tatzeit noch im Fahrzeug, wobei das Fahrzeug nach Angaben des Bf über einen Plastiktank verfügt. Der Bf gab an, dass er mit dem Fahrzeug letztmalig vor ca. 2 Jahren das letzte Mal gefahren sei.

Die auf dem am Tattag angefertigten Lichtbild im Bereich des Beifahrersitzes erkennbaren Gegenstände sind dieselben wie auf dem Lichtbild vom Lokalaugenschein am 25. Februar 2022, auch befinden sich die im Fahrzeug gelagerten Gegenstände auf beiden Lichtbildern großteils in derselben Position.

Bereits beim Lokalaugenschein am 10. Dezember 2014 (zu dem das oben erwähnte Anschreiben des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 13. Jänner 2015 an die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde) wurde dieses Fahrzeug erwähnt, wobei der Sachverständige auch damals bereits dazu festhielt, dass das Fahrzeug „bis unters Dach mit diversen Abfällen vollgemüllt“ war.

In seinem Gutachten vom 16. März 2018 führt der Amtssachverständige zu den Fahrzeugen aus, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Lichtbilder, die bei einem Lokalaugenschein im Oktober 2023 aufgenommen wurden, zeigen das Fahrzeug nach wie vor in derselben Position, wobei dessen Fahrerkabine nach wie vor völlig ungeordnet mit diversen, teilweise bereits verwitterten Gegenständen gefüllt war.

1 dunkelgrüner PKW, Marke Chrysler Voyager:
In dem verfahrensgegenständlichen, in der unter ON 4 im Beschwerdeakt einliegenden Lichtbildbeilage vom Lokalaugenschein am 13. April 2023 ersichtlichen Fahrzeug befanden sich ebenfalls im gesamten Innenraum diverse Gegenstände wie Schachteln oder Planen, die bis zur Decke hin gestapelt waren. Die Reifen des Fahrzeuges waren abmontiert. Das Fahrzeug war zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese, Schotterboden) im Hochwasserabflussbereich gelagert.

Nach Angaben des Bf befindet sich nur noch ein halber Motor in diesem Fahrzeug und die Zylinderkopfdichtung ist kaputt. Das Motoröl wurde entfernt, das Bremsöl nicht, es befand sich noch „etwas“ Treibstoff im Fahrzeug, wobei das Auto nach Angaben des Bf ebenso über einen Plastiktank verfügt. Das Fahrzeug steht seit ca. 2 Jahren am gegenständlichen Lagerort, der Bf hat überlegt, es als Ersatzteillager verkaufen.

Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 13. März 2018 befanden sich zwei dunkelgrüne Fahrzeuge der Marke Chrysler Voyager am verfahrensgegenständlichen Grundstück, wobei beide nach Befund des Amtssachverständigen rundherum relevante Rostschäden an der Karosserie aufwiesen und ebenso beide im gesamten Fahrzeuginnenraum „mit diversen Abfällen vollgemüllt“ waren.

In seinem Gutachten vom 16. März 2018 führt (zum Lokalaugenschein am 13. März 2018) der Amtssachverständige zu den Fahrzeugen aus, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

2. Zu den in Spruchpunkt 2. genannten Gegenständen konnten im Beschwerdeverfahren keine konkreten Feststellungen hinsichtlich der Art und Anzahl der darin genannten Gegenstände getroffen werden.

3. Der Bf hat die Fahrzeuge selbst an die jeweiligen Lagerorte auf dem Grundstück, an denen diese am Tattag vorgefunden wurden, verbracht.

4. Der Bf bezieht eine Pension in Höhe von 1.100 netto pro Monat, hat kein Vermögen und keine Schulden und ist sorgepflichtig für einen 17-jährigen Sohn.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, durch Anforderung von Lichtbildern von dem am Tattag durchgeführten Lokalaugenschein sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2023, bei welcher seitens der belangten Behörde zusätzlich die unter Pkt. I.5. angeführten Lichtbilder bzw. Unterlagen betreffend frühere bzw. nachfolgende Lokalaugenscheine vorgelegt und dem Bf zur Kenntnis gebracht wurden.

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht konnten Anzahl und Art der in Spruchpunkt 2. erwähnten Gegenstände nicht mehr ausreichend konkretisiert werden, da einerseits vom Lokalaugenschein am Tattag nur vier Lichtbilder vorlagen, auf denen die Gegenstände teilweise gar nicht zu sehen waren bzw. auch keine Beurteilung der Gegenstände durch einen Sachverständigen erfolgt ist. Somit war es im Beschwerdeverfahren nicht mehr möglich, die genaue Anzahl und Art der gelagerten Gegenstände sowie die konkreten Lagerorte zu bestimmen. Folglich konnte der Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. nicht soweit konkretisiert werden, dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden hätte können, welche der unter Spruchpunkt 2. pauschal und ohne Mengenangaben genannten Gegenstände der Bf tatsächlich gelagert hat bzw. in welchem Zustand sich diese befunden haben.

3. Zu den vorgefundenen Fahrzeugen ist festzuhalten, dass beide auf den vom Tattag vorliegenden Lichtbildern ersichtlich und somit soweit konkretisiert sind, dass es – auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Angaben des Bf - möglich war, nachzuvollziehen, um welche auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück gelagerten Fahrzeuge es sich handelte.

Beide Fahrzeuge lagerten bzw. lagern bereits seit mehreren Jahren an gleicher Stelle auf dem Grundstück, wobei die Art der Lagerung generell nicht nach einem Ordnungsprinzip bzw. im Sinn einer Werterhaltung erfolgte. Auch fällt auf den

Lichtbildern, die teilweise schon im Rahmen von Lokalaugenscheinen vor mehreren Jahren angefertigt wurden, ins Auge, dass insbesondere die Innenräume der am Grundstück gelagerten Autos vollgefüllt mit Gegenständen sind, die für sich gesehen großteils bereits Abfälle darstellen, was eine bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrzeuge ausschließt.

Zu dem vom Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass beide in Spruchpunkt 2. erwähnten Fahrzeuge über einen Plastiktank verfügen, wodurch ein Kraftstoffaustritt technisch ausgeschlossen sei, ist anzuführen, dass dies grundsätzlich nicht in Abrede gestellt wird. Es waren jedoch in beiden Fahrzeugen noch weitere Betriebsflüssigkeiten bzw. Treibstoff in den Leitungen vorhanden (da diese nicht abgepumpt worden waren). Diese Leitungen können porös werden, wodurch Betriebsflüssigkeiten austreten und ins Erdreich gelangen können, weshalb die Tatsache, dass die Fahrzeuge möglicherweise über einen Plastiktank verfügen, die Gefahr einer Verunreinigung des Bodens bzw. Grundwassers durch Austritt anderer Betriebsflüssigkeiten oder von Treibstoff zB aus Zuleitungen nicht auszuschließen vermag.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind „Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist „im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden

können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.“

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 lautet wie folgt „1. Wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis hat die Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im östlichen Bereich des Grundstücks x, zum Inhalt.

2.1.1. Spruchpunkt 1:

1 blauer Bus, Marke Mercedes:
Das Fahrzeug ist beim Lokalaugenschein Tattag in unveränderter Position im Vergleich zum Lokalaugenschein am 25. Februar 2023 zu sehen. Die Begutachtungsplakette des Fahrzeugs ist im September 2013 abgelaufen. Das Fahrzeug ist an der Schiebetür unten stark angerostet und die Fahrerkabine bis zur Fahrzeugdecke mit diversen Gegenständen, u.a. Schachteln, Tafeln, Papier- und Plastikteilen völlig ungeordnet gefüllt.

Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese) im Hochwasserabflussbereich gelagert. Am Tattag befand sich noch etwas Treibstoff im Fahrzeug, wobei das Fahrzeug zwar über einen Plastiktank verfügt, sich allerdings auch noch Treibstoff in den Leitungen befindet, die porös werden können, wodurch es zum Austritt des Treibstoffs kommen kann. Es wurden

auch nicht sämtliche Betriebsflüssigkeiten entleert, weshalb es beispielsweise durch poröse Leitungen oder Behältnisse auch zu einem Austritt anderer Betriebsflüssigkeiten kommen kann. Das Fahrzeug wird seit mehreren Jahren witterungsungeschützt gelagert und weist wie erwähnt Rostschäden auf. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist nicht ausgeschlossen, weshalb der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf das Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 16. März 2018 hinzuweisen, in dem dieser u.a. zum gegenständlichen Fahrzeug ausführte, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Daneben ist festzuhalten, dass die gesamte Fahrerkabine am Tattag (und wie auf den vorliegenden Lichtbildern ersichtlich auch bereits in den Jahren zuvor) mit Gegenständen, die großteils bereits selbst Abfälle darstellen, vollgefüllt war. Dies macht es quasi unmöglich, in das Fahrzeug einzusteigen, geschweige denn damit zu fahren, was folglich bedeutet, dass dieses nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Darüber hinaus deutet die Art der Lagerung des Fahrzeugs auch darauf hin, dass der Bf selbst ebenso keinen Wert mehr auf die Erhaltung des Fahrzeugs zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch gelegt hat bzw. legt (er selbst hat angegeben, dass er vor zwei Jahren letztmalig damit gefahren sei) – vielmehr benützt er es seit mehreren Jahren als „Lager“ für diverse Gegenstände, wobei diese völlig ungeordnet im Fahrzeug auf dem Fahrer- und Beifahrersitz aufgetürmt bis an die Fahrzeugdecke herumliegen.

Somit ist davon auszugehen, dass der blaue Bus, Marke Mercedes, den Abfallbegriff erfüllt. Da sich wie erwähnt noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug befinden, stellt das Fahrzeug gefährlichen Abfall dar.

1 dunkelgrüner PKW, Marke Chrysler Voyager:
Das Fahrzeug war auf einem am Tattag aufgenommenen Lichtbild zu sehen, wobei sich hier ebenfalls im gesamten Innenraum diverse Gegenstände wie Schachteln und Planen, die bis zur Decke hin gestapelt waren, befanden. Das Fahrzeug stand nicht auf Reifen, diese waren abmontiert. Es war zur Tatzeit nicht witterungsgeschützt und auf unbefestigtem Boden (Wiese, Schotterboden) im Hochwasserabflussbereich gelagert. Im Fahrzeug befand sich nur noch ein halber Motor und die Zylinderkopfdichtung war bzw. ist kaputt. Das Motoröl wurde entfernt, das Bremsöl nicht, wobei das Fahrzeug zwar über einen Plastiktank verfügt, sich allerdings auch noch Treibstoff in den Leitungen befindet, die porös werden können, wodurch es zum Austritt des Treibstoffs kommen kann. Es wurden auch nicht sämtliche Betriebsflüssigkeiten entleert, weshalb es beispielsweise

durch poröse Leitungen oder Behältnisse auch zu einem Austritt anderer Betriebsflüssigkeiten kommen kann. Das Fahrzeug wird seit mehreren Jahren witterungsungeschützt gelagert und kann auch nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (Anm.: halber Motor fehlt). Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist nicht ausgeschlossen, weshalb der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

Hiezu ist ebenso auf das Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 16. März 2018 hinzuweisen, in dem dieser u.a. auch zum gegenständlichen Fahrzeug ausführte, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß verunreinigt werden kann, insbesondere können bei einem möglichen Gebrechen oder Störfall umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl, Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutz, etc.) austreten.

Daneben ist auch zu diesem Fahrzeug nochmals anzumerken, dass dessen gesamte Fahrerkabine am Tattag mit diversen Gegenständen gefüllt war, was es quasi unmöglich macht, in das Fahrzeug einzusteigen, was ebenso eine bestimmungsgemäße Verwendung unmöglich macht. Darüber hinaus deutet die Art der Lagerung des Fahrzeugs auch hier darauf hin, dass der Bf selbst ebenso keinen Wert mehr auf die Erhaltung des Fahrzeugs zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch gelegt hat bzw. legt (er selbst hat angegeben, das Fahrzeug eventuell als Ersatzteillager verkaufen zu wollen) – vielmehr benützt er es ebenso seit mehreren Jahren als „Lager“ für diverse Gegenstände, wobei diese ungeordnet im Fahrzeug auf dem Fahrer- und Beifahrersitz aufgetürmt herumliegen.

Somit ist davon auszugehen, dass der dunkelgrüne PKW, Marke Chrysler Voyager, ebenfalls den Abfallbegriff erfüllt. Da sich wie erwähnt noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug befinden, stellt das Fahrzeug gefährlichen Abfall dar.

Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass am 13. April 2023 (Tatzeit) gefährliche Abfälle am x, gelagert wurden, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen bzw. geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Beim verfahrensgegenständlichen Lagerort handelte es sich weder um eine genehmigte Anlage, noch um einen zur Lagerung der Abfälle geeigneten Ort. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.1.2. Zu Spruchpunkt 2:

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, konnten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht insbesondere Anzahl und Art der in Spruchpunkt 2. erwähnten Gegenstände nicht mehr ausreichend

konkretisiert werden, da einerseits vom Lokalaugenschein am Tattag nur vier Lichtbilder vorlagen, auf denen die Gegenstände teilweise gar nicht zu sehen waren und andererseits am Tattag keine abfalltechnische Beurteilung dieser Gegenstände vorlag. Somit war es nicht möglich, den Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. soweit zu konkretisieren, dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden hätte können, welche Gegenstände in welcher Anzahl bzw. Menge der Bf tatsächlich gelagert hatte und in welchem Zustand sich diese befanden. Folglich kann der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, weshalb Spruchpunkt 2. zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen war.

2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfene Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen würden. Eine werterhaltende Lagerung beider Fahrzeuge wäre dem Bf durch Umlagern bereits in früherer Zeit möglich gewesen, er hat von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch gemacht, sondern vielmehr durch die Art der Lagerung und Verwendung der Fahrzeuge als Aufbewahrungsort für diverse andere Abfälle einem Werterhalt derselben noch zusätzlich entgegengewirkt. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro bei einem Strafrahmen von 850 bis 41.200 Euro verhängt.

Als straferschwerend wurde von der belangten Behörde das Ausmaß der Lagerungen gewertet bzw. festgehalten, dass der Bf nicht unbescholten, aber auch nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist. Milderungsgründe wurden nicht berücksichtigt.

Im Beschwerdeverfahren wurde ermittelt, dass der Bf eine Pension in Höhe von 1.100 netto pro Monat bezieht, keine Vermögen und keine Schulden hat und sorgepflichtig für einen 17-jährigen Sohn ist.

Festzuhalten ist, dass einerseits das Ausmaß der dem Bf vorzuwerfenden Abfalllagerungen durch Streichung des Spruchpunktes 2. nunmehr auf zwei Fahrzeuge reduziert wurde, andererseits lagert der Bf diese beiden Fahrzeuge (bewiesen durch die erwähnten Lichtbilder und Gutachten) bereits seit mindestens rund zehn Jahren, wobei die Abfalllagerungen in den Innenräumen der Fahrzeuge ebenso zumindest seit 2015 bzw. 2018 belegt sind.

Bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind die Sorgepflichten des Bf für seinen minderjährigen Sohn.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände wird die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 25 Stunden) herabgesetzt, wobei diese Strafhöhe aus spezial- und generalpräventiven Gründen als notwendig, aber auch ausreichend anzusehen ist.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing